



Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich, Spitalgasse 31, 1091 Wien
Tel. (01) 404 14/260 – 262

**ANTRAG AUF ZAHLUNG FREIWILLIGER BEITRÄGE NACH STATUT B DER ZUSATZALTERS-
VERSORGUNGSRICHTLINIE DER PHARMAZEUTISCHEN GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH**

PERSONALDATEN	
NAME:	VORNAME:
GEBOREN AM:	
WOHNANSCHRIFT (PLZ, ORT, STRASSE, HAUS-NR., TÜR-NR.)	
TELEFONISCH ERREICHBAR UNTER	MOBILTEL:

HÖHE DER FREIWILLIGEN BEITRÄGE			
EUR	<input type="text"/>	MONATLICH oder	
EUR	<input type="text"/>	ZWEI GLEICHE RATEN IN DEN SONDERZAHLUNGSMONATEN	
oder			
EUR	<input type="text"/>	EINMALIG / JAHR	IM MONAT <input type="text"/>

Wichtiger Hinweis: Die Einzahlung freiwilliger Beiträge nach dem Statut B ist nur im Rahmen der staatlichen Förderung des § 108 a EStG möglich. Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist mit EUR 1.000,- pro Jahr beschränkt.
Wenn Sie die steuerliche Förderung des § 108 a EStG bereits durch andere Zahlungen (freiwillige Höherversicherung im ASVG oder Zahlungen in einen Pensionsinvestmentfonds – PIF) ausschöpfen, können keine freiwilligen Beiträge nach Statut B geleistet werden.

.....
DATUM

.....
UNTERSCHRIFT

- Anlage
- Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 108 a EStG
 - Einziehungsermächtigung des kontoführenden Institutes

Der Einbehalt des gewünschten freiwilligen Beitrages erfolgt erstmals ab der, dem Antrag folgenden nächsten Möglichkeit.

Der Einbehalt der freiwilligen Beiträge ist ausschließlich per SEPA-Lastschrift möglich.

Zahlungen für private Pensionsvorsorgen werden bis max. EUR 1.000, -- pro Kalenderjahr staatlich gefördert.

Die Antragstellung erfolgt durch das Antragsformular zur Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 108 a EStG, welches im Zusammenhang mit der Einzahlung freiwilliger Beiträge nach Statut B zwingend vorzulegen ist.

Die Abwicklung des Antrages erfolgt durch die Gehaltskasse. Die Prämien werden nach Rückerstattung durch die Finanzverwaltung dem Kapital gutgeschrieben.

Im Falle einer Kapitalabfindung ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen. Die aus den freiwilligen Beiträgen nach Statut B resultierenden Pensionsleistungen sind steuerfrei.